

23 U 89/18
2-27 O 303/17 LG Frankfurt am Main

Verkündet lt. Prot. u. zur Geschäftsstelle gelangt
am 18.11.2019; Metz, JAe als UdG



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

- 1..
- 2..

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Simon Bender, Hohemarkstraße 20, 61440 Oberursel,

g e g e n

Commerzbank AG, vertreten durch den Vorstand, Kaiserplatz, 60311 Frankfurt am
Main,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat der 23. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch
Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht _____ Einzelrichter
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.10.2019

für **R e c h t** erkannt:

Auf die Berufung der Kläger wird das Urteil der 27. Zivilkammer des
Landgerichts Frankfurt am Main vom 11.5.2018 wie folgt teilweise
abgeändert:

Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache
teilweise erledigt ist, soweit die Kläger beantragt haben, die
Beklagte zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 74.461,94 € an sie
als Gesamtgläubiger zu verurteilen (Klageantrag zu Ziff. 1. b)).

Soweit das Landgericht im Hinblick auf das Darlehen vom 28.6.2010 die Ordnungsmäßigkeit der streitgegenständlichen Widerrufsbelehrung hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen des § 355 BGB a.F. festgestellt hat, hat es verkannt, dass zum betreffenden Zeitpunkt vom 28.6.2010 vielmehr die Norm des § 495 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB a.F. anzuwenden ist.

§ 495 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB a.F. bestimmt, dass die §§ 355 bis 359a BGB mit der Maßgabe gelten, dass an die Stelle der in § 355 BGB vorgesehenen Widerrufsbelehrung die Pflichtangabe gemäß Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB a.F. tritt; danach waren Angaben zur Widerrufsfrist und anderen Umständen für die Erklärung des Widerrufs zu machen sowie ein Hinweis auf die Verpflichtung des Darlehensnehmers zu geben, ein bereits ausbezahltes Darlehen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten.

Nach der dargelegten Verweisungssystematik fand für den o.g. Zeitpunkt also die Norm des § 360 BGB a.F. keine Anwendung, weshalb die von den Klägern erhobenen Rügen einer Verletzung des Deutlichkeitsgebots (nach § 360 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F.) und des Fehlens einer ladungsfähigen Anschrift nach § 360 Abs. 1 Nr. 3 BGB a.F. ins Leere gehen und unbegründet sind. Auch war die Widerrufsbelehrung nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 12.7.2016, XI ZR 564/15, Rz 16 – juris) nicht deshalb gesetzeswidrig, weil sie als Anschrift der Beklagten eine Postfachanschrift nannte. Unter dem Begriff der „Anschrift“ im Sinne des § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB a.F. war laut BGH (a.a.O.) nicht die Hausanschrift, sondern die Postanschrift und dementsprechend auch die Postfachanschrift zu verstehen (a.a.O.; BGH, Urteil vom 11.4.2002, I ZR 306/99, WM 2002, 1352, 1353 f.). Die Mitteilung einer Postfachanschrift des Widerrufsadressaten setzte den Verbraucher in gleicher Weise wie die Mitteilung der Hausanschrift in die Lage, seine Widerrufserklärung auf den Postweg zu bringen (vgl. BGH, Urteile vom 12.7.2016 und 11.4.2002 a.a.O.).

In § 495 Abs. 2 Nr. 2 BGB in der vom 11.6.2010 bis 29.7.2010 gültigen Fassung war aber geregelt, dass „die Widerrufsfrist auch nicht vor Vertragsschluss beginnt“ und dass ein Verbraucherdarlehensvertrag nichtig war, wenn eine der

Pflichtangaben nach Art. 247 §§ 6 und 9 bis 13 EGBGB a.F. fehlte (vgl. § 494 Abs.1 BGB in der vom 11.6.2010 bis 29.7.2010 gültigen Fassung).

Vorliegend enthält die Widerrufsbelehrung entgegen § 495 Abs. 2 Nr. 2 BGB a.F. nicht den Hinweis, dass die Widerrufsfrist auch nicht vor Vertragsschluss beginnt, der jedoch zur Information des Verbrauchers über den Beginn der Widerrufsfrist unerlässlich war und entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht durch die sonstigen Angaben in der Widerrufsbelehrung zum Beginn der Widerrufsfrist (wie Erhalt von Vertragsurkunde bzw. eigenem Antrag bzw. deren Abschriften) hinreichend erteilt gewesen ist.

Aus Umständen eines Präsenzgeschäfts könnte die Beklagte insoweit nichts Günstiges für sich herleiten, denn nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (vgl. Urteil vom 16.10.2018, XI ZR 370/17 m.w.N. – juris) kann der Inhalt einer Widerrufsbelehrung nicht anhand des nicht in der Widerrufsbelehrung selbst in Textform dokumentierten gemeinsamen Verständnisses der Parteien nach Maßgabe der besonderen Umstände ihrer Erteilung präzisiert werden.

Es kann dahinstehen, ob vorliegend nach dem „Interimsrecht“ des Zeitraums vom 11.6.2010 bis zum 29.7.2010 möglicherweise die Erlöschensregelung des § 355 Abs. 4. Satz 1 BGB a.F. anwendbar sein könnte, denn dies setzte in jedem Fall eine ordnungsgemäße Belehrung des Verbrauchers voraus (vgl. BT-Drucks. 14/9266, Seite 46), die hier aber wegen des Fehlens des o.g. Hinweises nicht gegeben ist.

Die Kläger haben in der mündlichen Verhandlung vom 14.10.2019 den Klageantrag zu Ziff. 1. b) für erledigt erklärt (Bl. 384 d.A.). Die Beklagte hat weiterhin die Zurückweisung der Berufung beantragt und mit nachgelassenem Schriftsatz vom 28.10.2019 der Erledigung widersprochen.

Es handelt sich somit um eine einseitige Erledigungserklärung der Kläger, die nach der in Rechtsprechung und Literatur vorherrschenden Meinung eine nach § 264 Nr. 2 ZPO stets zulässige Beschränkung und damit Änderung des Klageantrags ist (vgl. Zöllner-Althammer, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 91a Rn 34 m.w.N.). Das Gericht hat daraufhin zu prüfen, ob die Hauptsache insoweit erledigt ist, ob also die Klage zulässig und begründet war, aber durch ein nach

Anhängigkeit eingetretenes Ereignis gegenstandslos geworden ist (Zöller-Althammer § 91a Rn 44 m.w.N.). Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eintritt des erledigenden Ereignisses (Zöller-Althammer a.a.O. m.w.N.).

Vorliegend war der Klageantrag zu Ziff. 1. b) aus dem Schriftsatz vom 11.6.2019 (Bl. 349 d.A.), der auf die Rückzahlung der von den Klägern unstreitig erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen gerichtet war, aus den oben dargelegten Gründen ursprünglich zulässig und begründet. Das erledigende Ereignis war insoweit die von der Beklagten im nachgelassenen Schriftsatz vom 7.5.2018 (Bl. 206f d.A.) diesbezüglich erklärte hilfsweise Aufrechnung mit ihren Gegenforderungen auf Nutzungswertersatz (in Höhe des Vertragszinses mangels Darlegung eines - um mehr als 1 Prozentpunkt - niedrigeren Marktzinses, vgl. Vortrag der Kläger von einer Zinsdifferenz von lediglich 0,86 %, Bl. 139 d.A.) bis zum Zeitpunkt des Widerrufs sowie auf Rückzahlung des Darlehenskapitals in Höhe von insgesamt 79.412,39 € (vgl. zur Aufrechnungserklärung als erledigendes Ereignis BGH NJW 2003, 3134; Palandt-Grüneberg § 389 Rn 2). Aufgrund dessen ist die von den Klägern mit dem Antrag zu Ziff. 1. b) aus dem Schriftsatz vom 11.6.2019 (Bl. 349 d.A.) geltend gemachte Forderung auf Zahlung von 74.461,94 € wegen der von der Beklagten im nachgelassenen Schriftsatz vom 7.5.2018 (Bl. 206f d.A.) erklärten hilfsweisen Aufrechnung mit ihren genannten Gegenforderungen erloschen. Damit ist im dargelegten Umfang eine teilweise Erledigung der Hauptsache eingetreten, was entsprechend festzustellen ist (vgl. Zöller-Althammer § 91a Rn 45); die Kostenentscheidung folgt insofern § 91 ZPO (vgl. Zöller-Althammer § 91a Rn 47). Die Kläger waren – etwa zur Vermeidung von Kostennachteilen – auch nicht gehalten, bereits mit der Berufungsbegründung den ursprünglichen Antrag für erledigt zu erklären. Allenfalls für den (hier nicht gegebenen) Fall, dass die Abgabe einer Erledigungserklärung bereits in erster Instanz möglich gewesen wäre, wird erwogen, dem Kläger, der erst in zweiter Instanz den Rechtsstreit für erledigt erklärt, die Kosten entsprechend § 97 Abs. 2 ZPO aufzuerlegen (BGH MDR 2016, 482).